



VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER KIRCHENMUSIK AM SCHLESWIGER DOM E. V.

SATZUNG

„Verein zur Förderung der Kirchenmusik am Schleswiger Dom e.V.“

in der Fassung vom 10.03.2025

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Kirchenmusik am Schleswiger Dom e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Schleswig. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der Kirchenmusik am Schleswiger Dom.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, unabhängig von der Konfession. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand per Brief (schriftlich) oder per E-Mail (Textform) mitgeteilt werden. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs. Der Austritt befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrags.

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten als Mitglied grob verletzt hat oder mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr in Verzug ist.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.



VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER KIRCHENMUSIK AM SCHLESWIGER DOM E. V.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 8 Mitgliedern:

- a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
- b) der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
- d) der Schriftführerin/dem Schriftführer
- e) den drei Beisitzer/innen
- f) der/dem am Dom amtierenden Kirchenmusiker/in als geborenes Mitglied

Dem Vorstand sollen angehören:

- a) ein Mitglied des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig
- b) ein Mitglied des Domchores oder der Domkantorei

Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Vorstand eine Nachfolge, die von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet im Rahmen der Satzung über die Gelder und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 seiner Mitglieder und entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung ein, wenn Bedarf besteht oder 2 Vorstandsmitglieder es verlangen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Wahl von 2 Rechnungsprüfer/innen
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Änderung der Satzung



VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER KIRCHENMUSIK AM SCHLESWIGER DOM E. V.

h) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und muss den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin zugehen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Vorstands leitet die Versammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Leistungen

1. Die Mitglieder des Fördervereins werden regelmäßig über die kirchenmusikalische Arbeit und über die geplanten Domkonzerte informiert.
2. Die Mitglieder des Fördervereins haben die Möglichkeit, vor Beginn des offiziellen Vorverkaufs Karten für die von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig veranstalteten Konzerte zu bestellen.
3. Zu größeren Aufführungen, insbesondere bei wenig bekannten Werken, veranstaltet der Förderverein Einführungsabende.

§ 10 Vereinsvermögen

Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge seiner Mitglieder sowie durch Spenden und sonstige Zuwendungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig, die es für kirchenmusikalische Zwecke am Dom zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

Zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung aller geltenden Datenschutzvorschriften personenbezogene Daten der Mitglieder gemäß dieser Satzung erhoben und verarbeitet.

Jedes Mitglied bzw. jede/r an einer Mitgliedschaft Interessierte erhält eine Information zum Datenschutz, in der der Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein sowie die Rechte der Mitglieder bezüglich ihrer personenbezogenen Daten geregelt sind.

Die Satzung des Vereins wurde in der Mitgliederversammlung in Schleswig am 10.03.2025 geändert. Die Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.